



GEMEINDE – INFO 12

DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom Mai 2004

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

GIS – Geographische Informations-Systeme

Vielfach stehen Gemeinden vor der Entscheidung, ob sie sich für ein GIS entscheiden sollen und wenn ja, von wem dann die **Betreuung und Datenwartung** künftig erfolgen soll. Nachdem einmal die Entscheidung für eine bestimmte GIS-Software gefallen ist, kann für die Datenpflege das folgende Kooperationsmodell vorgeschlagen werden.

1. In aller Kürze

1.1. Was ist ein GIS ?

Um mit Geodaten (d.s. Landkarten, Pläne etc.) arbeiten zu können, werden Geographische Informations Systeme (GIS) eingesetzt. Damit kann man Geodaten

- erfassen und bearbeiten,
- speichern und verwalten,
- analysieren und auswerten,
- präsentieren und ausgeben.

1.2. Welchen Nutzen bringt der Einsatz von Geodaten der Gemeinde ?

Fast 80% aller kommunalen Entscheidungen haben Bezug zu Grund und Boden (Raumbezug). Denken Sie bitte dabei an die Kataster- und Liegenschaftsverwaltung, an Bauplanungen, an Flächenwidmung, an Leitungs- und Kanaldokumentation. – Vorteile sind zu erwarten bei:

- In der Verwaltung: Steigerung der Effizienz und Einsparung von Kosten.
- Durch bessere und schnellere Entscheidungsfindung.
- In Form von Kundenorientierung, Bürgernähe, Bürgerservice.

1.3. Warum sollte eine Gemeinde jetzt mit GIS beginnen ?

Stärkere Transparenz, wachsende Anforderungen, stetig zunehmende und komplexere Entscheidungen und die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation ihrer Entscheidungen fordern den Einsatz zeitgemäßer Technologien. Diese Hilfe kann ein GIS liefern:

- Durch eine auf gemeindespezifische Anforderungen zugeschnittene GIS-Software.
- Basisdaten (Grundlagendaten) stehen für große Bereiche zur Verfügung; die DKM gibt es z.B. seit 01.04.2004 flächendeckend für ganz Österreich.

- Jedem Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung kann der GIS-Zugang ermöglicht werden.
- Durch die Novelle zum VermG, das neue GW-Register und das e-GovernmentG kommen zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinde zu.

1.4. Welche Einsatzvarianten sind möglich ?

Je nach der Größe der Gemeinde sind unterschiedliche GIS-Betriebe sinnvoll bzw. denkbar:

- Eine Gemeinde betreibt selbst ihr GIS.
- Mehrere Gemeinden schließen sich zu einem GIS-Verbund zusammen.
- Die Gemeinde (Auftraggeber) vergibt den GIS-Betrieb nach außen als externe Dienstleistung (Auftragnehmer; siehe Pkt. 2).

1.5. Welche Schritte sind für eine GIS-Einführung zu setzen ?

- Klärung der Anforderungen der Gemeinde; daraus Erstellung eines GIS-Konzeptes.
- Entschlussfassung über künftige Kooperationen und Auslagerung von GIS-Dienstleistungen.
- Auswahl der richtigen GIS-Partner.
- Auswahl der geeignetsten GIS-Software.
- Beschaffung von Geo-Basisdaten (z.B. Kataster, GDB, Naturbestand, Leitungen etc.)
- Umsetzung eigener Sachdaten (Fachdaten) in digitale Form (in Datenbanken) und Erfassung von fehlenden Daten (durch Vermessung).
- Schulung der eigenen Mitarbeiter; Umstellung von Arbeitsabläufen.

Um all diese Anforderungen effizient und nachhaltig abzuwickeln, bedarf es solider und verlässlicher Partner, welche über das erforderliche Grundwissen (Geodäsie, Vermessung, EDV-Technik, Software, Gemeindeaufgaben) verfügen und welche das Vertrauen der Gemeinde rechtfertigen.

Im Falle der Auslagerung der GIS-Dienstleistungen soll im Folgenden ein ZT-Kooperationsmodell vorgeschlagen werden.

2. Leistungen des Auftragnehmers (IKV)

2.1. Bereitstellung und Wartung der HARDWARE des Geodatenservers

2.2. Bereitstellung und Wartung der SOFTWARE des Geodatenservers

2.3. DATENÜBERNAHME zum Aufbau und zur Aktualisierung der Geodatenbank:

- KAGIS – Datenschichten im Sinne der KAGIS - Struktur nach ihrer Verfügbarkeit:
 - Digitale Katastralmappe des Vermessungsamtes
 - Grundstücksdatenbank des Vermessungsamtes
 - Lage und Höhenplan 1:5000
 - Festlegungen nach dem Kärntner Naturschutzgesetz
 - Naturschutzrelevante Inhalte der Biotopkartierung

- Gefahrenzonen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Flussbaues
- Bannwälder (lt. Forstgesetz)
- Festlegungen der überörtlichen Raumordnung
- Festlegungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz
- Wasserschutz und –schongebiete, Wasserrechte
- Bergrechtliche Festlegung der Berghauptmannschaft
- Netzplan für Hoch- und Mittelspannung der KELAG
- Orthofotos (in Farbe; Maßstab 1:5000)
- ADRESSVERORTUNGEN – Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters
- NATURSTANDSDATEN – von ZT erstellt aber auch aus anderen Quellen (z.B. Telekom)
- LEITUNGSKATASTER (Grundlagen; Kooperation mit anderen ZT)
- Örtliches RAUMORDNUNGSKONZEPT – detail. Festlegungen der Raumplaner
- FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
- BEBAUUNGSPLÄNE
- GEBÄUDEEINMESSUNGEN (Unterscheidung zwischen tatsächlich bestehenden und verhandelten Bauvorhaben)
- TEILUNGSPPLÄNE (vom VA bescheinigt und noch nicht im GB durchgeführt)

2.4. *VORHALTUNG, Aktualisierung und Wartung der Datenbank*

2.5. *DATENABGABE an alle von der Gemeinde genannten Stellen (an KAGIS, an jegliche Auftragnehmer der Gemeinde)*

3. Leistungen des Auftraggebers (Gemeinde)

- 3.1. Bereitstellung der gemeindeeigenen Geodaten möglichst in einer festgelegten digitalen Datenstruktur.
- 3.2. Festlegung des Auftragnehmers als Abgabe- und Übernahmestelle der Daten laut der KAGIS-Vereinbarung.
- 3.3. Kostentragung der Grundlast für die Übernahme, Vorhaltung und Abgabe der Daten.

4. Nutzungsrechte (als Vorschlag)

- 4.1. Es wird vorgeschlagen, alle von KAGIS übernommenen Datenschichten werden im Geodatenserver lediglich verwaltet. Für den Auftragnehmer (IKV) entsteht dadurch kein Nutzungsrecht außer im Rahmen von Aufträgen, die er von der Gemeinde oder vom Land erhält; in diesen Fällen gilt er als „Dritter“.
- 4.2. Die vom Ziviltechniker in die Geodatenbank eingebrachten Datenschichten werden der Gemeinde und dem Land zur Nutzung in ihrem eigenen Bereich überlassen.

Urheberrechte und Verwertungsrechte werden nach den gültigen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Plangrundlagen dürfen im Regelfall nicht weitergegeben werden.

- 4.3. Der Auftragnehmer (IKV) und die Gemeinde nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der internen Nutzung der ausgetauschten Daten die Verantwortung für die Datenverarbeitung in ihren eigenen EDV-Systemen oder durch ihre eigenen Auftragnehmer selbst zu vertreten haben.

Die übergebenen Daten stellen in dieser Form keine meldepflichtigen, personenbezogenen Daten nach dem Datenschutzgesetz dar (ausgenommen Grundstücksdatenbank). Bei einer Veröffentlichung von übernommenen Daten ist die jeweilige Datenquelle der Originaldaten anzuführen.

- 4.4. Auftragnehmer (IKV) und Gemeinde können für ihre Aufgaben als Träger von Hoheitsrechten oder im Rahmen der jeweils eigenen Privatwirtschaftsverwaltung alle Inhalte der Geodatenbank uneingeschränkt nützen. Die Datennutzung kann auch von beauftragten Dritten vorgenommen werden. Diese dürfen die übergebenen Daten jedoch ausschließlich im Rahmen der Aufträge verwenden. Dazu ist eine entsprechende Vertragsregelung zu vereinbaren.

5. Sonstiges

- 5.1. Neben Fragen der Haftung, der Kosten, der Rechtsnachfolge u.ä., ist auch eine Vereinbarungsdauer vorzusehen.

- 5.2. Für den Abschluss eines GIS-Kooperations-Modells sind sowohl Ziviltechniker-Einzelfirmen, als auch ZT-ARGEN bzw. ZT-Gesellschaften als Vertragspartner vorstellbar.

Die Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten ist überzeugt, dass eine für ein GIS entsprechend gute Datenqualität nur mit in geographischen Belangen erfahrenen und kompetenten Berufsgruppen (z.B. Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) langfristig denkbar und für die Gemeinden wirtschaftlich vertretbar ist. Zusätzlich sind Kooperationen mit anderen Ziviltechnikern (z.B. Bereiche der Raumplanung, Kanalisations- und Leitungsplanung u.ä.) sinnvoll und anzustreben. Aus dieser Überzeugung ersuchen wir um Ihr Vertrauen und bieten unsere Erfahrung und Zusammenarbeit an.

Klagenfurt, 15.05.2004
DI. Dieter Kollenprat e.h.
Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten